i. Diejenigen, welche die zu oberwehnten Holzpflanzung zu verfertigende Umwallung, Frechten oder Zäune freventlich beschädigen, die, so Schaase oder anderes Biehe darauf treiben, obsonst das junge Holz beschädigen, die, welche in den Gehölzen, Heiden oder Morasten Feur anlegen, sollen ohne die mindeste Nachsicht mit der Zuchtshaus-Strase, ferner jene, welche sich dem Markrichterslichen in gefolg gegenwärtiger Verordnung zu erlassenden Verfügs und Anordnungen widersehen, oder selbige nicht behörig besolgen, fordersamst bezum Markengericht anstatt der Gelbbus zu einer Arbeit in behuf der gemeinen Mark verdammet, wenn aber dieses die nöthige Würstung nicht haben wurde, Unserem Geheimen Rath zu Bestimmung einer allensalssger Leibesstrase angezeiget werden.

7. Alle biejenigen, welche in gemeinen Marten ohne geziemende Unmeifung ohnberechtiget Solg fallen, ober Das eichen Solz abfappen, ferner die, fo in privativen Beholgen, ohnberechtiget Solg hauen, follen vorherigen Berordnungen gufolge in eine Belbftrafe von 12. Rthfr. für jeben eichen Stamm, und fouft nad Proportion aufferhalb der Schadensersetung, wovon ber Denuncians mit Berfchmeigung feines Ramens bie Salbicheib an aes nieffen hat, bezahlen, und falls fie folche nicht erlegen fonnten, oder auf folder Solgfallung mehrmahlen ertans pet werben follten, mit ber Buchtbausstrafe belegt mers ben, und haben Beamte und Richter Die Ubertretter fleis fig ausforschen zu laffen, auch überhaupte barauf baß gegenwartiges Edlict mit meglichftem Gifer befolget werde, fleißig zu achten, und nothigen Falls an Unferen Beheimen Rath, welcher barunter bas Gemeffene ju verfügen hiemit angewiesen wird, zu berichten.

Damit nun biefe Unfere gnabigste Berordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, sollen diese gehörig publiciret und affigiret werden. Urfund Unferes gnabigsten Handzeichens, und vorgebructen Geheimen Canzelcy Insiegels.

Bemerk. Conf. bie Anmerkung ad Nr. 476, b. S. und E. A. Schlüter's Provinzial Recht ber Provinz Wests phalen (Leipzig 1829) Bb. I. p. 329.

484. Bonn ben 11. Dezember 1771. (A. 10. b. Berstrage mit Gemeinben.)

Maximilian Friedrich, Ergbifchof zu Coln ic., Bifchof zu Munfter ic.

Behufs ber von den Kanbstanden beantragten Beseistigung mißbrauchlicher, ganzen Gemeinden Verbindlichsteiten aussegenden Vertragsabschließungen durch beren Borsteher, wird landesherrlich verordnet: Daß fernere von Bauerrichtern und Kirchspielss Provisoren, einseitig, und ohne ausdrückliche Bewilligung der Veamten und Gutsherrn, im Namen der Bauerschaften ober Kirchspiele geschlossen werdende Contraste, Verträge und Verbindungen, wie dieselben auch immer Namen haben mögen; nichtig sein, und keinen Rechtsanspruch gegen die Gemeinde, wohl aber willkührliche Vestrastung des ohne Conssend gehandelt habenden Vorstandes begründen sollen.

Die, auf ben Grund folcher unconfentirter Bertrage ber Bauerrichter und Proviforen, funftig ftattfindenben Rlagen gegen Bemeinben, follen auch bann von allen Berichten abgewiesen werben, wenn erwiesen wurde, "bag bas Berhandelte, oder bie einseitig geschehene Ber-"bindung jum Beften bes gangen Rirchfpiels ober ber "gangen Bauerfchaft wirflich gereiche," und nur fur vergangene Ralle, foll eine fummarifche richterliche Enticheis bung flatthaft fein, wenn eine bergleichen Berbindlichfeit von einem Provifer ober Bauerrichter mahrend bes letten Rrieges bat eingegangen werben muffen, um, "ohne ju vorlaufiger Ginholung beamts ober guteberr= "licher Bewilligung, Beit gu haben, in ber Gefchwindig-"feit Rath ju ichaffen, und bie Berhutung militarifcher "Erefution oder die Abwendung eines größern Uebels für "fich und bas Rirchfpiel ober bie Bauerschaft" ju bewirfen.

485. Münster ben 7. Januar 1772. (A. 10. b. Brands Affekurang.)

Lanbes = Regierung.

Rebst Ausbehnung ber im Branbschaben Affekurangs Reglement vom 15. April 1768 (Rr. 464. b. S.) festgesetten biesjährigen Mutations Nachtragungs Frist, bis